



Nicht ganz zu fordern und es ganz zu gewähren; denn in jeder Halbheit liegt der Fluch und die Bedingung der Zwietracht.

§. 4. Sie fordern daher eine Umgestaltung des Staats nach dem in §. 2. ausgeführten Grundlage. Sie fordern eine Form, die aus diesen Umgestaltungen naturgemäß erwachsen muß, die noch in keiner bis jetzt bestehenden Staatsform vollkommen ausgesprochen ist, annähernd jedoch in der demokratischen Republik.

§. 5. Der demokratische Verein zu Stuttgart hat sich durch die Beschickung des Frankfurter Congresses mit den von ihm ausgesprochenen Grundsätzen einverstanden erklärt, und erkennt in dem aus ihm hervorgegangenen Centralcomité eine durch die freie Wahl des souverainen Volks gerufene leitende Central-Stelle an.

Der Verein will seine in vorstehendem Programm dargelegten Zwecke nicht auf gewaltsamem Wege erreichen.

Ausschuß des Vereins.

§. 2.

Der Verein wählt alle Monate einen Ausschuß, bestehend aus fünf Personen (einem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, zwei Schriftführern und einem Kassensührer). Der Ausschuß vollzieht lediglich die Aufträge des Vereins. Die Mitglieder des Ausschusses sind nach Verfluß des Monats wieder wählbar.

Aufnahme der Mitglieder.

§. 3.

Wer in den Verein aufgenommen werden will, meldet sich bei dem Ausschuß. Der Maßstab bei der Aufnahme ist Ehrenhaftigkeit und entschiedene demokratische Gesinnung. Der Ausschuß berichtet dem Verein über die Aufzunehmenden, und der Verein entscheidet durch Abstimmung, ob dieselben aufgenommen werden sollen.

§. 4.

Der Verein behält sich das Recht vor, unwürdige Mitglieder auszustoßen.

§. 5.

Jedes Mitglied hat das Recht, einen Fremden einzuführen. Mitglieder von Filial-Vereinen haben als solche das Recht, im Kreisverein mitzuzprechen.

Sitzungen des Vereins.

§. 6.

Der Verein hält seine regelmäßigen Sitzungen zwei Mal in der Woche, nämlich Montag und Freitag. Der Verein wählt für jede Sitzung einen Vorsitzenden. Am Schlusse einer jeden Sitzung wird der Vorsitzende für die nächste Sitzung gewählt.

§. 7.

Das Protokoll jeder Sitzung wird von den Schriftführern des Ausschusses abgefaßt.

§. 8.

Der Verein faßt seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Beitrag zum Verein.

§. 9.

Jedes Mitglied verpflichtet sich zu einem monatlichen beliebigen Beitrag, welcher jedoch mindestens 3 fr. betragen muß.

Verantwortlichkeit der Mitglieder.

§. 10.

Der Verein übernimmt in seiner Gesamtheit die Verantwortung für jeden seiner Beschlüsse.

§. 11.

Mitglied des Vereins wird man erst durch eigenhändige Unterzeichnung vorstehender Statuten.

§. 12.

Der Verein behält sich vor, jeder Zeit seine Statuten theilweise oder ganz umzuändern.

Aus sicherer Quelle kommt uns nachfolgende Abschrift eines Erlasses des k. Justizministeriums an ein k. Obergerichtsgericht zu. Wir überlassen dem Urtheile unserer Leser die richtige Beurtheilung dieses interessanten Aktenstücks, das die Gerichte zum Volksdienst verwendet.

Das k. Justizministerium an das k. Obergerichtsgericht.

Es ist zur Kenntniß des Justizministeriums gekommen, daß in öffentlichen Versammlungen und Vereinen des Landes Neben des aufreizendsten Inhalts gehalten worden sind, und umgekehrt Grundzüge verbreitet werden, welche auf den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Verhältnisse abzielen.

Das Obergerichtsgericht wird daher aufgefordert, auf die Treiben sein Augenmerk zu richten, auf erhaltene Anzeige von Verbrechen oder Vergehen, welche in diesen Versammlungen und Vereinen begangen werden, und soweit solche von Amtswegen zu bestrafen sind, ohne Verzug mit Ernst und Nachdruck einzuschreiten, und nach Umständen Bericht anher zu erstatten.

Stuttgart, den 16. Juni 1848.

Für den Departements-Chef: Harpprecht.

Stuttgart, 24. Juni, Vormittags. So eben verbreitet sich das Gerücht, daß die Nationalversammlung den Erzherzog Johann von Oestreich zum Präsidenten von Deutschland ernannt habe.

Politische Nachrichten.

Wien, 17. Juni. Der Krieg in Italien ist seinem Ende nahe. Wie man hört, sollen die Bedingungen des Friedens von Seiten Oesterreichs in der Abtretung des lombardisch-venetianischen Königreichs bis zur Gänze bestehen, wogegen Sardinien 300 Millionen der österreichischen Staatsschuld zu übernehmen habe. Wird wohl noch ein paar Häcklein haben! (F. 3.)

Es heißt, eine geheime Clausel der französischen Regierung verlange von Karl Albert die Abtretung des Herzogthums Savoyen an Frankreich, da dasselbe nicht bloß durch natürliche Grenzverhältnisse, sondern auch vermöge Sitten und Sprache ein französisches Land sei. (F. 3.)

Königsberg, 16. Juni. Der Schleier, der bisher über die Truppenbewegungen in Russland lag, scheint endlich gelüftet zu werden. Jeder Zweifel über die Annäherung russischer Truppen muß endlich schwinden, wenn man die amtlichen Berichte nicht garadezu für Erfindungen halten will. (F. 3.)

Konstantinopel, 7. Juni. In die Donaufürstenthümer sollen 60,000 Mann Russen eingerückt sein. Unter den Kosaken am Don soll ein Aufstand dadurch beschwichtigt worden sein, daß von Petersburg her denselben das Versprechen gegeben worden, daß sie wieder zur Plünderung des geeigneten Abendlandes ausrücken würden. Hier spricht man davon, daß die Tscherkessen im Kaukasus, nachdem sie von den Ereignissen im Westen Europas gehört, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Kräften den Krieg gegen die Russen erneuert hätten. (F. 3.)

Prag hat sich den österreichischen Truppen übergeben und die Waffen abgeliefert.

In Croatien hat ebenfalls der Bürgerkrieg begonnen. Carlowitz steht in Flammen.

Berichtigung.

Auf Seite 106 des gestrigen Blattes ist folgender Passus durch Druckfehler verunstaltet; er soll heißen:

Oder soll die an den beiden Mördern Schaaf und Mauthe verübte 24stündige Marter der Todesangst Vertrauen erwecken zu eurer Humanität? sollen wir glauben, daß die bestigen Angriffe auf das barbarische Preiserische Strafgesetz auch Ernst gewesen, nachdem wir gesehen, daß ihr euch nicht gescheut, die Armenländerqualen noch durch 24 Stunden Todesangst zu verschärfen?

111

109

115

105

120

100

160

060

210

010

610

Ende

Anfang